

Klinikordnung
der
LVR-Klinik Düren
des
Landschaftsverbandes Rheinland
- Klinikträger¹ -

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Klinikordnung gilt für sämtliche durch die LVR-Klinik Düren betriebene sowie genutzte Gebäude, Gebäudeteile, Flächen und Grundstücke. Sie soll dazu beitragen, dass die LVR-Klinik Düren die ihr obliegenden Aufgaben der Behandlung und Versorgung ihrer Patienten ungehindert wahrnehmen kann.

(2) Diese Klinikordnung gilt rechtsverbindlich für alle Personen, die sich in den zur LVR-Klinik Düren gehörenden Gebäuden sowie Grundstücken aufhalten.

§ 2 Hausrecht

(1) Inhaber des Hausrechts ist der Vorsitzende des Klinikvorstands.

(2) Das Hausrecht wird vom Vorsitzenden des Klinikvorstands sowie durch Übertragung des Hausrechts auf die nachfolgend Genannten ausgeübt. Aufgrund der Übertragung des Hausrechts sind die benannten Personen insbesondere befugt, in ihrem Zuständigkeitsbereich Hausverbote zu erteilen. Ein Hausverbot mit Wirkung über einen Tag hinaus kann nur vom Vorsitzenden des Klinikvorstands ausgesprochen werden.

(3) Im Auftrag des Vorsitzenden des Klinikvorstandes sind folgende Mitarbeiter des Landschaftsverbandes Rheinland befugt das Hausrecht wahrzunehmen:

1. die Mitglieder des Klinikvorstandes
2. sämtliche Abteilungs-/ Stationsleitungen
3. die Schulleitungen
4. die Hauptnachtwache
5. der DVD

¹ Gender Erklärung: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit und des einfacheren Verständnisses wird in dieser Klinikordnung die Sprachform des generischen Maskulinums angewendet. Es wird an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass die ausschließliche Verwendung der männlichen Form geschlechtsunabhängig verstanden werden soll.

6. die Mitarbeiter für die ihnen zugewiesenen Räume
7. der Personalrat für die ihm zugewiesenen Räume
8. der beauftragte Sicherheitsdienst

(4) Falls zwischen einer Entscheidung des Vorsitzenden des Klinikvorstands beziehungsweise seiner Vertretung und einer Entscheidung einer mit dem Hausrecht beauftragten Person ein Widerspruch besteht, so geht die Entscheidung des Vorsitzenden des Klinikvorstands vor. Entscheidungen zur Durchsetzung des Hausrechts, die getroffen werden, weil Gefahr im Verzug besteht (Eilentscheidungen), bleiben hiervon unberührt.

§ 3 Öffnungszeiten

(1) Die Gebäude der LVR-Klinik Düren sind - soweit keine anderen Regelungen bestehen - zu den nachfolgend aufgeführten Zeiten für Besucher und Gäste zugänglich:

9 Uhr bis 20 Uhr

(2) Abweichende Regelungen für einzelne Gebäude beziehungsweise Stationen sind möglich und bedürften gesonderter Festsetzung.

§ 4 Krankenbesuche

(1) Der Krankenbesuch ist täglich außerhalb der Therapiezeiten möglich. Die individuellen Therapiezeiten sind stationsbezogen festgelegt.

(2) Soweit der Gesundheitszustand der Patienten dies erfordert, kann der behandelnde Arzt die Besuchszeit erweitern, einschränken oder gegebenenfalls sofort abbrechen.

§ 5 Sicherheit und Ordnung

(1) Den Anordnungen, der mit der Wahrnehmung des Hausrechts beauftragten Personen, die diese insbesondere zur Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ordnung sowie Ruhe und Sauberkeit treffen, ist Folge zu leisten. Dies vor allem auch mit Blick auf die Interessen der Patienten.

(2) Jeder, der die LVR-Klinik Düren betritt, hat sein Verhalten so einzurichten, dass das Wohl der Patienten sowie Mitarbeiter nicht beeinträchtigt und der Dienst an ihnen nicht behindert wird.

(3) Das Rauchen auch von elektrischen Zigaretten ist ausschließlich in den dafür vorgesehenen und ausgewiesenen Bereichen gestattet.

§ 6 Grundsätze für das Betreten des Geländes der LVR-Klinik Düren und ihrer Räumlichkeiten

- (1) Behandlungs-, Patienten-, Desinfektions-, Büro-, Wirtschafts- und Maschinenräume dürfen von Unbefugten nicht betreten werden.
- (2) Infektionskranke sowie Personen, denen Infektionskrankheiten im häuslichen Umfeld bekannt sind, dürfen keine Krankenbesuche machen. Erkrankte, die an akuten Infektionen wie beispielsweise durch Noroviren ausgelöste Durchfälle oder Grippe leiden, ist der Zutritt zu den Gebäuden nicht gestattet. Diese Regelung findet auf Patienten keine Anwendung.
- (3) Das Mitführen von gefährlichen Gegenständen, insbesondere Waffen und feuergefährlichen Mitteln, ist nicht gestattet.
- (4) Patienten dürfen keine Medikamente, Drogen, Vorbeugungs- und Stärkungsmittel sowie alkoholische Getränke mitgebracht werden.
- (5) Das Mitbringen von Tieren in Gebäude ist grundsätzlich nicht gestattet.

§ 7 Genehmigungspflichtige und unzulässige Betätigungen

- (1) Das Filmen, Fotografieren und Befragen der Patienten ist nur mit ihrer oder der Einwilligung ihrer gesetzlichen Vertreter zulässig. Darüber hinaus ist die Zustimmung des Klinikvorstandes erforderlich. Diese kann nur erteilt werden, wenn der Gesundheitszustand der Patienten hierdurch nicht beeinträchtigt wird.
- (2) Die Nutzung privater Geräte wie Mobiltelefone ist zum Zwecke von Bild- und Tonaufnahmen nicht gestattet.
- (3) Mitarbeitende von Arzneimittelfirmen (Ärztebesucher) müssen ihre Besuche mit der zuständigen ärztlichen Abteilungsleitung vorab abstimmen.
- (4) Organisationen, die für ihre Arbeit in der LVR-Klinik Düren beispielsweise durch das Auslegen von Informationsmaterial werben möchten oder Veranstaltungen und Spendenaktionen durchführen möchten, bedürfen der Zustimmung eines Mitglieds des Klinikvorstands. Die konkrete Durchführung ist entsprechend des Zuständigkeitsbereichs mit dem jeweiligen Vorstandsmitglied oder Abteilungsleitungen abzustimmen.
- (5) Besichtigungen der LVR-Klinik Düren bedürfen der vorherigen Zustimmung des Klinikvorstands.

§ 8 Kraftfahrzeuge

- (1) Auf dem Gelände der LVR-Klinik Düren gelten die Vorschriften der Straßenverkehrs- sowie Straßenverkehrszulassungsverordnung. Weiteres regelt die Einfahrt- und Parkregelung für das Gelände der LVR-Klinik Düren.
- (2) Die Einfahrt auf das Klinikgelände ist grundsätzlich nur mit einem Transponder Chip zulässig. Weiteres regelt die Einfahrt- und Parkregelung für das Gelände der LVR-Klinik Düren.
- (3) Auf dem Klinikgelände darf nur auf den dazu bestimmten Wegen und mit einer Höchstgeschwindigkeit von 20 km/h gefahren werden; dies gilt nicht für Krankenwagen und Fahrzeuge des Rettungsdienstes, soweit höchste Eile geboten ist, um Menschenleben zu retten. Weiteres regelt die Einfahrt- und Parkregelung für das Gelände der LVR-Klinik Düren.
- (4) Das Parken ist nur auf den dazu vorgesehenen Plätzen und unter sichtbarer Auslage eines Parkausweises gestattet; nicht vorschriftsmäßig geparkte Fahrzeuge können auf Kosten des Halters abgeschleppt werden. Weiteres regelt die Einfahrt- und Parkregelung für das Gelände der LVR-Klinik Düren.

§ 9 Ausübung des Hausrechts

- (1) Stellt ein Mitarbeiter einen Verstoß gegen die Klinikordnung fest, insbesondere den unberechtigten Aufenthalt von Personen in Gebäuden außerhalb der Öffnungszeiten, hat er das Recht vorläufige Anordnungen zu treffen, insbesondere den Störer des Gebäudes sowie des Geländes zu verweisen, sofern eine mit der Ausübung des Hausrechts betraute Person nicht oder nicht ohne erhebliche Verzögerung zu erreichen ist. Für den Fall eines Verweises soll jeder Mitarbeiter vor Ausspruch desselben versuchen, den Namen des Störers festzustellen. Der Vorfall ist zu dokumentieren und dem Klinikvorstand unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Folgt der Störer den Anordnungen des Mitarbeiters nicht und leistet er einem daraufhin ausgesprochenem Verweis des Gebäudes sowie Geländes durch den Mitarbeiter nicht Folge, ist der Mitarbeiter berechtigt die Polizei zu rufen. Auch dies ist zu dokumentieren und dem Klinikvorstand unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Die vorgenannte Dokumentation hat unter Anwendung des Formulars "Besonderes Vorkommnis" zu erfolgen.

§ 10 Eingebraachte Sachen/Nachlassgegenstände

- (1) In die Klinik sollen nur die notwendigen, üblichen Kleidungsstücke und Gebrauchsgegenstände mitgebracht werden. Diese bleiben in der Obhut des Patienten.

(2) Die Klinik übernimmt keine Haftung für den Verlust bzw. die Beschädigung von Gegenständen des täglichen Lebens (z.B. Lesehilfen, Zahnersatz).

(3) Grundsätzlich stehen den Patienten auf den Stationen abschließbare Wertfächer zur Verfügung, um Wertsachen in einer haushaltsüblichen Wertgrenze eigenverantwortlich zu deponieren. Geld und Wertsachen, die das übliche Maß deutlich übersteigen und keinem Angehörigen oder Betreuer anvertraut werden können, können unter Feststellung von zwei Mitarbeitenden der Klinik gegen Quittung in der Kasse der Finanzbuchhaltung abgegeben werden. Die Verwahrung dieser Wertsachen kann dabei nur für einen kurzfristigen Zeitraum durch die Klinik übernommen werden.

(4) Zurückgelassene Kleidungsstücke und sonstige Gebrauchsgegenstände gehen in das Eigentum der Klinik über, sofern sie nicht innerhalb von 12 Wochen nach Aufforderung abgeholt werden. Zurückgelassene Geldbeträge und Wertsachen werden nach Ablauf von 18 Wochen als Fundsachen behandelt. In den Aufforderungen wird ausdrücklich auf die Folgen des Fristablaufs hingewiesen. Die Fristen werden in den Aufforderungen kalendermäßig bestimmt. Das Benachrichtigungsschreiben wird als einfache Postsache zugestellt. Bei Geldbeträgen bis zu 10,00 € besteht keine Benachrichtigungspflicht.

(5) Nachlassgegenstände werden, soweit sie nicht zur Deckung fällig gewordener Klinikrechnungen ganz oder teilweise in Anspruch genommen werden, in der Regel den erreichbaren nächsten Angehörigen gegen Quittung in der Klinik ausgehändigt. Die Klinik kann die Aushändigung von der Vorlage eines Erbscheines abhängig machen.

(6) Die Erben oder Miterben werden schriftlich aufgefordert, die Nachlassgegenstände abzuholen. Kommen sie dieser Aufforderung innerhalb von 18 Wochen nicht nach, so gilt das Eigentum als aufgegeben; die Klinik kann dann über die Nachlassgegenstände frei verfügen. In den Aufforderungen wird ausdrücklich auf die Folgen des Fristablaufes hingewiesen. Die Fristen werden in den Aufforderungen kalendermäßig bestimmt. Das Benachrichtigungsschreiben wird als einfache Postsache zugestellt.

§ 11 Beschwerden

(1) Beschwerden können jederzeit in die dafür vorgesehenen Briefkästen eingeworfen werden oder persönlich an die Mitarbeitenden der Station gerichtet werden. Ebenso können Beschwerden an die Abteilungsleitungen, den Klinikvorstand sowie die für das Qualitätsmanagement Verantwortlichen gerichtet werden. Sofern die Beschwerde nicht umgehend und abschließend bearbeitet werden kann, durchläuft sie das hierfür abgestimmte Beschwerdeverfahren.

2) Unabhängig davon haben die Patienten das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen Patienten mit Petitionen oder Beschwerden an den Ausschuss für Beschwerden und Anregungen der Landschaftsversammlung Rheinland zu wenden.

(3) Eine weitere Möglichkeit ist die Hinzuziehung der Ombudsperson. Die entsprechenden Kontaktdaten und Zeiten ihrer persönlichen Erreichbarkeit hängen auf den Stationen aus.

§ 12 Rechtsgeltung

Über die getroffenen Regelungen hinaus sind folgende Regelungen zu beachten:

- Einfahrt- und Parkregelung für das Gelände der LVR-Klinik Düren in der jeweils geltenden Fassung
- die betreffende Stationsordnung in der jeweils geltenden Fassung

§ 13 Inkrafttreten

Die vorliegende Klinikordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Düren, 01.10.2019

Michael van Brederode
Kfm. Direktor/
Vorsitzender des Vorstands

Dr. Martine Grümmer
Ärztliche
Direktorin

Josef Cremer
Pflegedirektor